



So funktioniert die Krankmeldung an der Universität Erfurt

1) Krankmeldung an Fachvorgesetzte

Die Beschäftigten der Universität Erfurt sind verpflichtet, eine Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **umgehend** mitzuteilen. Diese Mitteilung sollte i. d. R. rechtzeitig vor Dienstbeginn bei den jeweiligen Fachvorgesetzten erfolgen (telefonisch oder per E-Mail).

2a) Angestellte (Tarifbeschäftigte und studentische/wissenschaftliche Assistent:innen)

Dauert die Arbeitsunfähigkeit von Angestellten, die gesetzlich krankenversichert sind, **länger als drei Kalendertage**, muss spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine **elektronische Krankmeldung** grundsätzlich über das im Intranet bereitgestellte Formular: elektronische Krankmeldung (A-Z: elektronische Krankmeldung www.uni-erfurt.de/interner-service/service/persoenliches/krankmeldung) erfolgen. Dafür muss Ihre Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ärztlich festgestellt und bescheinigt werden. Tragen Sie diese Daten dann bitte in das Formular zur elektronischen Krankmeldung ein.

Die zwingende Einreichung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ist ab dem 01.01.2023 für den genannten Personenkreis entfallen. Auch eine telefonische Meldung bzw. postalische Mitteilung oder Meldung per E-Mail über die Funktions-E-Mail-Adresse gleitzeit@uni-erfurt.de bei der Gleizeitbeauftragten sollte **bitte nur in Ausnahmefällen** erfolgen. Dies gilt auch für die Beschäftigten der Forschungsbibliothek Gotha.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, benötigen Sie eine neue ärztliche Bescheinigung und melden die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit bitte ebenfalls über die elektronische Krankmeldung.

2b) Beamtinnen und Beamte / andere privat krankenversicherte Angestellte

Dauert die Dienstunfähigkeit von Beamten oder anderen privat krankenversicherten Angestellten **länger als drei Arbeitstage**, müssen die betreffenden Personen dem Dezernat 2: Personal spätestens am darauffolgenden Arbeitstag über ihre jeweiligen Fachvorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, muss eine neue ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. **Für diesen Personenkreis ändert sich die bisherige Vorgehensweise also nicht!**

Hinweise:

Die Universität ist in Einzelfällen berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher, ab dem ersten Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit, zu verlangen.

Bei vorzeitiger Wiederaufnahme der Tätigkeit vor Ablauf der Krankschreibung (Beschäftigte:r ist vorzeitig wieder gesund und fühlt sich arbeitsfähig), informieren Sie bitte das Dezernat 2: Personal per E-Mail an gleitzeit@uni-erfurt.de und Ihre jeweilige Krankenkasse selbstständig.

Von der vorstehenden Verfahrensweise sind Abwesenheiten aufgrund von Erkrankungen des Kindes, Reha-Maßnahmen und Krankenhausaufenthalten mit Liegebescheinigung ausgenommen. In diesen Fällen erfolgen die Anzeige und der Nachweis wie bisher in Papierform.